Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Bestellung und Vertragsschluss

a) Für alle Bestellungen sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn der Partner liefert gelten nur unsere Vertragsbedingungen. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und, bei grenzüberschreitenden Lieferungen, die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung.

b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur an die von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen gebunden.

c) Sofern unsere Bestellung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt oder ihr innerhalb dieses Zeitraumes durch Lieferung entsprochen wird, sind wir nicht mehr an sie gebunden. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.

d) Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per Telefax oder per E-Mail dürfen vom Lieferanten nur ausgeführt werden, wenn dies ausdrücklich mit uns vereinbart ist.

§ 2 Preise

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise als Festpreise (in EURO) einschl. Verpackung, frei Werk.

§ 3 Liefertermin und Vertragsstörungen

a) Die in unseren Bestellungen angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.

b) Alle Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von ihrer jeweiligen Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird durch Fälle höherer Gewalt die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Lieferant sämtliche ihm noch verbliebenen Warenvorräte unter den Kunden im Verhältnis ihrer Bestellungen anteilig verteilen.

c) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns maßgeblich.

d) Kann der Lieferant einen verbindlichen Liefertermin nicht mitteilen, so ist er verpflichtet, einen frühesten und spätesten Anlieferungstermin zu nennen.

§ 4 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über. Bei Maschinen und technischen Einrichtungen geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf uns über.

§ 5 Qualität

Die Ware hat dem jeweiligen Stand der Technik und den speziell getroffenen Qualitätsvereinbarungen zu entsprechen.

§ 6 Gewährleistung und Mängelrügen

a) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche.

b) Bei einer mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen, soweit der Lieferant hierzu grundsätzlich in der Lage ist. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. Etwaige aufgrund der mangelhaften Lieferung uns entstandenen Kosten hat der Lieferant zu erstatten.

c) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub zulassen, sind wir in Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, eine Selbstnachbesserung auf dessen Kosten durchzuführen.

d) Funktionsprüfungen nehmen wir kurzfristig nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang einer bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware keine Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Bei Inanspruchnahme durch Dritte ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen.

§ 9 Produzentenhaftung

Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns für einen von ihm zu verantwortenden Fehler von einer etwaigen daraus resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

§ 10 Ausführungsunterlagen und Spezifikationen

Der Lieferant darf Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Vertragsbeendigung. Nach Aufforderung hat uns der Lieferant die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund die Datenspeicher bzw. Mutterpausen überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen ferner Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.

§ 11 Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

§ 12 Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, a) relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit einzuhalten, b) ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten und uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen bzw. Einsicht zu gewähren, c) die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekte gem. § 6 (4) LKSG einzuhalten. Energieeffizienz hat Einfluss auf die Vergabeentscheidung bei der Beschaffung.

Führt der Lieferant Tätigkeiten auf FUCHS-Firmengelände aus, sind Arbeitssicherheitsmaßnahmen unmittelbar vor Arbeitsaufnahme mit den Ansprechpartnern vor Ort abzustimmen.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand Siegen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Besondere Hinweise:

- Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.
- Wir erklären uns für alle Aufträge zum Verzichtskunden gemäß § 29 2.1 ADSp. Eine Transportversicherung ist von uns eingedeckt.
- Hinweise des Lieferanten auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ausgabe November 2025

FUCHS Schraubenwerk GmbH
Bismarckstraße 24, 57076 Siegen